

Satzung des Villa Regenbogen e.V.

(Vereinssatzung)

Vom 28.11.2024

Geändert am 18.11.2025

Die Mitgliederversammlung hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.11.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Elterninitiative „VILLA REGENBOGEN“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lohmar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter VR 1651 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist jeweils vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres (Kindergartenjahr).

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Der Zweck gemäß Absatz 2 wird insbesondere verwirklicht durch pädagogische Arbeit mit Kindern, Erhalt und Weiterentwicklung des Gebäudes und des Außengeländes sowie der betriebsnotwendigen Anlagen und Einrichtungsgegenstände, Fort- und Weiterbildung des Personals, Durchführung der regelmäßigen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe des § 12.
- (4) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Zwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Vereinsmitteln.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seinen Zweck im Sinne des § 2 unterstützt.

(2) Der Verein hat aktive, passive, fördernde und Ehrenmitglieder:

1. Aktive Mitglieder sind die sorgeberechtigten Personen der Kinder, die in der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung betreut werden. Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 und sind wählbar.
2. Passive Mitglieder sind die sorgeberechtigten Personen deren Kinder die Tageseinrichtung zukünftig besuchen sollen (Warteliste). Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 und sind wählbar.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nicht den aktiven oder passiven Mitgliedern zugeordnet werden kann. Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist nicht wählbar.
4. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die dem Verein besondere Dienste erbracht hat. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigen oder diesen Status wieder aberkennen lassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben ansonsten alle Rechte und Pflichten eines passiven Mitglieds.

(3) In der Tageseinrichtung werden nur Kinder von Vereinsmitgliedern betreut. Die aktiven Mitglieder unterstützen die Tageseinrichtung grundsätzlich durch angemessene, aktive Mitarbeit. Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, können im Rahmen der Elternmitarbeit Pflichtstunden festgesetzt werden. Für nichtabgeleistete Stunden kann ein festgesetzter Geldbetrag zur Zahlung an den Verein fällig werden. Das Nähere wird durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme an die Mitgliederverwaltung delegieren. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung in Textform. Diese wird nicht vor Eingang des ersten jährlichen Mitgliedsbeitrags erteilt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

(7) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor Geschäftsjahresende, ohne Auswirkung auf den Jahresmitgliedsbeitrag.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag in Verzug gerät, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Aktive Mitglieder können darüber hinaus durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten gem. Abs. 2, Satz 2 nachhaltig vernachlässigen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. In jedem Fall ist die nächste reguläre Mitgliederversammlung über einen erfolgten Ausschluss zu informieren.

(9) Im Falle der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Austritt endet der Betreuungsvertrag. Im Übrigen greifen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages.

§ 5

Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

(2) Für aktive, passive und fördernde Mitglieder können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

(3) Jahresbeiträge sind zum 1. August eines jeden Jahres im Voraus fällig und werden durch Bankeinzug eingezogen. Für unterjährig eingetretene Neumitglieder ist der gesamte Jahresbeitrag bei Eintritt fällig. Die Mitglieder müssen dem Bankeinzug zustimmen. Gleichermaßen dürfen ausstehende Beträge für nichtgeleistete Elternstunden per Lastschrift eingezogen werden.

(4) Der Vorstand kann einem Mitglied bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Organe

Vereinsorgane sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer Kassensführer/in, einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Mitgliederverwalter/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für einfach gelagerte Rechtshandlungen kann Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Das Nähere kann durch die Geschäftsordnung des Vorstands oder Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden. Weiterhin gehören dem Vorstand weitere Beisitzer an. Die Vorstandsmitglieder nach Satz 1 und die Beisitzer ergeben den Gesamtvorstand, nachstehend Vorstand genannt. Wählbar sind aktive und passive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte oder Angehörige von Angestellten des Vereins sind.

(2) Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre (bei Neuwahl) gewählt. Eine Wiederwahl um jeweils ein Jahr ist unbegrenzt möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionen muss dies durch Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds geschehen.

(4) Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Geschäfte solange weiter, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(5) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, soweit diese Satzung der Mitgliederversammlung nicht Aufgaben ausdrücklich zuweist. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

(7) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Recht Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Amtsführung zu verlangen bleibt hiervon unberührt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtszuschale ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder. Besteht der Vorstand aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des / der 1. Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern in Textform mitzuteilen.

(10) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte im Zusammenhang mit der Amtsführung haben sie einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 der aktiven und passiven Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung per einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte zur Beschlussfassung enthalten:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Jährlicher Bericht über den Vereinshaushalt
4. Wahlen der Vorstandsmitglieder (sofern erforderlich)
5. Verschiedenes

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren (und 2 Vertreter), die weder dem Vorstand angehören oder im vorangegangenen Geschäftsjahr dem Vorstand angehört haben, noch haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Die Amtszeit der Revisoren beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist unbegrenzt

zulässig. Die Revisoren sind befugt, jederzeit eine Prüfung der Finanzbuchhaltung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen durchzuführen. Mindestens einmal jährlich ist die gesamte Finanzbuchhaltung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen zu prüfen. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet außer in den ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere über:

1. Satzungsänderungen
2. Auflösung des Vereins
3. das pädagogische Grundkonzept der Tageseinrichtung

(9) Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 9

Wahlen und Beschlüsse

(1) Sorgeberechtigte, deren Kind(er) in der Tageseinrichtung betreut werden bzw. betreut werden sollen (aktive und passive Mitglieder nach Maßgabe des § 4 Absatz 2) haben gemeinsam eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Tageseinrichtung (1 Stimme pro Familie). Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.

(2) Über Personen wird in geheimer Wahl abgestimmt, wenn mehr als ein Bewerber für die jeweilige Funktion zur Wahl steht. Darüber hinaus wird auf Antrag eines aktiven oder passiven Mitgliedes auch bei Einzelbewerbung in geheimer Wahl abgestimmt. Steht für mehrere Posten jeweils nur ein Bewerber zur Wahl, so ist die Blockwahl zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (50% + X der abgegebenen gültigen Stimmen).

(4) Kommt bei einer Abstimmung über mehr als zwei Beschlussalternativen oder einer Wahl mit mehr als zwei Bewerbern keine einfache Mehrheit (50% + X der abgegebenen gültigen Stimmen) zustande, ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der nur über die beiden Alternativen oder Kandidaten zu entschieden ist, die im ersten Durchgang die meisten Stimmen erhielten.

(5) Zur Festsetzung der Beiträge (§ 5) ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Kommt diese nicht zustande, ist nach einer Aussprache erneut abzustimmen, wobei dann die Beiträge mit einfacher Mehrheit (50% + X der abgegebenen gültigen Stimmen) festgesetzt werden.

(6) Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten. Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 11

Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder, z.B. Interessenten, werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens auf der Homepage und in den Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 12

Regelmäßige Veranstaltungen des Vereins

Der Verein führt jedes Jahr wiederkehrende Veranstaltungen durch, die das Brauchtum pflegen, die Zusammengehörigkeit fördern und dem Vereinszweck dienen. Dies sind im Einzelnen:

1. Das Sommerfest der Villa Regenbogen.
2. Die Teilnahme am Wahlscheider Kirmeskorso.
3. Der Martinsumzug der Villa Regenbogen.
4. Die Übernachtung der Vorschulkinder.
5. Der Kindersachenflohmarkt.



1. Vorsitz Nico Breda



2. Vorsitz Gregor Dehmer